



Ahlener Karnevalsgesellschaft
Schwarz-Gelbe-Funken 1974 e.V.



Satzung



Ahlener Karnevalsgesellschaft Schwarz-Gelbe-Funken 1974 e.V.



§ 1 Name und Sitz

Ziffer 1

Der Verein führt den Namen Ahlener Karnevals-Club "Schwarz-Gelbe-Funken" und wurde 1974 gegründet und führt die Initialen "SGF". Er hat seinen Sitz in Ahlen (Westf.) und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Ahlen einzutragen.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Ziffer 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziffer 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums und des Karnevals insbesondere in der Zeit vom 11.11. eines Jahres bis zum Aschermittwoch des folgenden Jahres. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von öffentlichen Karnevalssitzungen, die Förderung der Jugendarbeit und die Teilnahme an Turnieren für karnevalistische Tänze und sonstige Darbietungen.

Ziffer 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziffer 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ziffer 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ziffer 6

Jede parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche Bindung ist ausgeschlossen.

Ziffer 7

Förderung des Sports. Der Verein erkennt die DSB-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV).

§ 3 Mitgliedschaft und Eintritt

Ziffer 1

Die Mitgliedschaft kann jeder Bürger schriftlich erwerben. Kinder und Jugendliche werden durch schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten Mitglied der Vereins.

Ziffer 2

Der Antrag auf Aufnahme ist unter Verwendung der Antragsformulare der Gesellschaft an den Vorstand zu stellen, welcher über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.



Ahlener Karnevalsgesellschaft Schwarz-Gelbe-Funken 1974 e.V.



Ziffer 3

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Sinne dieser Satzung besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

Ziffer 4

Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich als Präsident im Sinne der Satzung besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:

Ziffer 1

schriftliche Erklärung des Mitgliedes. Die Kündigung erfolgt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Die Kündigung muss mindestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres beim Verein eingegangen sein.

Ziffer 2

den Tod des Mitgliedes.

Ziffer 3

durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf siehe §5 Ziffer 1.

Ziffer 4

durch den Ausschlussbeschluss des kleinen Rates. Es muss dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied vom kleinen Rat mindestens einen Monat vor der für den Ausschlussbeschluss vorgesehenen Sitzung des Kleinen Rates eine schriftliche Begründung über den vorgesehenen Ausschluss zugehen. Der Kleine Rat entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Innerhalb der Monatsfrist muss dem zu kündigenden Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung gegeben werden.

§ 5

Beitrag

Ziffer 1

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 11. November eines Jahres zu entrichten.

Ziffer 2

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 6

Organe des Vereins, Vorstand und Kleiner Rat

Ziffer 1

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Kleine Rat, die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung.



Ahlener Karnevalsgesellschaft Schwarz-Gelbe-Funken 1974 e.V.

Ziffer 2

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten und dem ersten Säckelmeister. Diese sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Ziffer 3

Der Kleine Rat besteht aus dem Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten, dem Narrensekretär, dem ersten Säckelmeister, dem zweiten Säckelmeister, dem Ordens- und Kammermeister, dem Jugendwart und dem Pressesprecher.

Ziffer 4

Durch die ordentliche Mitgliederversammlung werden der Kleine Rat und der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendwartes, gewählt. Die Amtszeit beider Gremien beträgt drei Jahre mit folgender Ausnahme: Nach Verabschiedung der Satzung beträgt die erste Amtszeit des Präsidenten und des 2. Säckelmeisters drei Jahre, die erste Amtszeit des 2. Vize-Präsidenten, des 1. Säckelmeisters und des Ordens- und Kammermeisters zwei Jahre und die erste Amtszeit des 1. Vize-Präsidenten und des Narrensekretärs ein Jahr. Die Mitglieder beider Gremien dürfen nicht zeitgleich verschiedene Ämter bekleiden. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Ziffer 5

Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Im selben Turnus wird der Pressesprecher für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Ziffer 6

Scheidet ein Amtsinhaber vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Nachfolger berufen. Dieser muss durch die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl gewählt werden. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Ziffer 7

Für Beschlüsse des Vorstandes bzw. des Kleinen Rates genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Ziffer 8

Der Vorstand kann für besonderen Situationen und für spezielle Aufgaben, wie sie insbesondere bei der Planung einer Prinzensession entstehen, zu seiner Unterstützung ein Gremium aus bis zu drei Mitgliedern des Vereins bilden. Die Legitimation der Gremiumsmitglieder erlischt mit der Erfüllung der speziellen Aufgabe bzw. mit dem Ende der besonderen Situation.

Ziffer 9

Der Präsident repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit. Bei etwaigen Abstimmungen in den Versammlungen gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag. Die Vizepräsidenten sind die Stellvertreter des Präsidenten in dessen Verhinderungsfall. Der Narrensekretär erledigt den Schriftwechsel und die laufenden Geschäfte. Der Säckelmeister verwaltet das Vermögen des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Führung der Kassengeschäfte. Der Ordens- und Kammermeister verwaltet Orden, Auszeichnungen des Vereins und das übrige Vereinsvermögen, soweit dies nicht dem Säckelmeister obliegt.

§ 7 Die Abteilungen

Ziffer 1

Der Verein besteht aus dem Kleinen Rat, dem Elferrat, den tanzenden und nicht tanzenden Garden, den Senatoren und passiven Mitgliedern.



Ahlener Karnevalsgesellschaft Schwarz-Gelbe-Funken 1974 e.V.



Ziffer 2

Zur Gründung einer neuen Abteilung bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Ziffer 1

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Karneval, möglichst bis Ende April, statt. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Vorstand.

Ziffer 2

Die Einberufung ist den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung entweder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse, d.h. Ahlener Zeitung und Ahlener Tageblatt oder durch schriftliche Einladung an die dem Vorstand zuletzt angezeigte Adresse bekannt zu geben.

Ziffer 3

Der Präsident führt den Vorsitz in der Versammlung und verkündet die Beschlüsse.

Ziffer 4

Über den Gang der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und dem Narrensekretär zu unterzeichnen ist.

Ziffer 5

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Ziffer 6

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung umfasst in jedem Fall den Jahresbericht des Präsidenten und der Abteilungsleiter, den Kassenbericht und die Entlastung des Vorstandes. Auf schriftlichen Antrag, fünf Kalendertage vor der Versammlung, kann die Tagesordnung ergänzt werden.

Ziffer 7

Die Mitgliederversammlung ist für die Wahl bzw. Abwahl des Kleinen Rates und des Vorstandes, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins zuständig. Darüber hinaus beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

Ziffer 8

Der Präsident ist berechtigt, jeder Zeit außerordentliche bzw. zusätzliche Mitgliederversammlungen nach den Richtlinien des § 8 einzuberufen.

Ziffer 9

Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder ist der Präsident verpflichtet nach den Richtlinien des § 8 eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

§ 9

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Ziffer 1

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des selben Jahres.



Ahlener Karnevalsgesellschaft
Schwarz-Gelbe-Funken 1974 e.V.



Ziffer 2

Die Rechnungslegung des Vereins erfolgt in der Jahreshauptversammlung durch den Säckelmeister.

Ziffer 3

Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Ziffer 4

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10

Auflösung der Gesellschaft

Ziffer 1

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ziffer 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ahlen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit der Stadt zu verwenden hat.

§ 11

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.